



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

4. Jahrgang · Nummer 18 · 18. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Bekanntmachung – Dringlichkeitsentscheidung gemäß §60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW	2
2 Öffentliche Zustellung.....	5
3 Öffentliche Zustellung.....	7

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus

Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter

www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung – Dringlichkeitsentscheidung gemäß §60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Fachbereich 3 – Recht, Sicherheit und Ordnung
3-32 Ordnungsbehörde
Heike Hiebert



Donnerstag, 18. Juni 2026

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die 2. Änderungsverordnung zur *Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen* wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

gez. 17.06.2026

Marcel Kreutz
Bürgermeister

gez. 17.06.2026

Hermann-Josef Wagner MdR
und Vorsitzender AIUSO

Sachdarstellung:

Die *Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen* in der Fassung der 1. Änderungsverordnung listet in § 1 Absatz 1 Nr. 4 u.a. die Verkaufsstellenöffnung im Ortsteil Schildgen am 05. Juli 2026 auf. Die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags steht unter dem Vorbehalt der Durchführung des Dorffestes in Schildgen. Wie die Interessengemeinschaft Schildgen e.V. mitteilt, fällt das Dorffest aus. Gründe werden hierfür nicht genannt. Die bestehende Regelung kann keine Ladenöffnung mehr tragen, weil die Sonntagsöffnung nicht losgelöst vom gesetzlich geforderten Anlass zugelassen werden darf. Zur rechtssicheren Umsetzung des Sonn- und Feiertagsschutzes ist daher eine Satzungsänderung erforderlich.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

In § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW sind die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung geregelt:

„Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung).“

Die Entscheidung über die Änderung der *Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen* trifft grundsätzlich der Rat nach Vorberatung im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO).

Der verkaufsoffene Sonntag ist laut geltender Verordnung für den 05.07.2026 vorgesehen. Eine Änderung der Verordnung ist vor dem 05.07.2026 bekannt zu machen und in Kraft zu setzen. Da weder der Hauptausschuss noch der Rat rechtzeitig entscheiden kann, muss eine Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt werden. Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsinterner Mitzeichnungsweg:

Zentraler Dienst 3-10: gez. 16.06.2026

Stv. Abteilungsleitung 3-32: gez. 16.06.2026

Stv. Fachbereichsleitung 3: gez. 17.06.2026

Dezernatsleitung VVI: gez. 17.06.2026

Bürgermeister: gez. 17.06.2026

2. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV.

NRW. 113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geänd. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wurde durch Dringlichkeitsentscheidung und nachträglicher Genehmigung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10.10.2025 in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

1.

Es wird in § 1 Absatz 1 gestrichen:

„4. Ortsteil Schildgen: 4.1 am 05. Juli 2026“

Artikel 2

Diese 2. Änderungsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Angenendt
 ☎ 2878
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



18.06.2026

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:
Maksim Kozak	18.02.1983

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:
unbekannt	Unbekannt

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
15.06.2026	5130-4-08-07762

Art des Schriftstücks:	
Inverzugsetzung	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 144a

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Gez.
Angenendt

3 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Angenendt
 ☎ 2878
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



18.06.2026

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:
Maksim Kozak	18.02.1983

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:
unbekannt	Unbekannt

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
15.06.2026	5130-4-08-07763

Art des Schriftstücks:	
Inverzugsetzung	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 144a

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Gez.
Angenendt

